

BGer 5F 13/2020 vom 20. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_13_2020

FR: TF 5F 13/2020 du 20 avril 2020

IT: TF 5F 13/2020 del 20 aprile 2020

Regeste

Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteil 5D_56/2020 vom 19. März 2020 (Besitzschutz) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Soweit die Ausführungen im Gesuch nachvollziehbar sind, versucht der Gesuchsteller einen anderen Sachverhalt einzuführen, indem die Sachverhaltsdarstellung im kantonsgerichtlichen Entscheid zu "falsifizieren sei". In diesem Zusammenhang liegt kein Revisionsgrund vor. Es wurde in der Beschwerde 5D_56/2020 nicht mit hinreichenden Verfassungsprügen aufgezeigt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonsgerichtlichen Entscheides hätten willkürlich sein sollen, und die Revision dient nicht dazu, solches nachzuholen.

E. 2

Weiter macht der Gesuchsteller geltend, im Urteil 5D_56/2020 sei seine auffällig platzierte Aussage übersehen worden, dass eine "humanitäre Notsituation der Personalführung aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vorliege". Sein entscheidender Beschwerdepunkt sei gewesen, dass ein "Notstand" verneint worden sei und die "Echtheit der Not diskreditiert werde", was im Urteil 5D_56/2020 ebenfalls unbesehen geblieben sei. Mit diesen Vorbringen könnte sinngemäss der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG angesprochen sein. Indes hat das Bundesgericht in diesem Zusammenhang nichts übersehen, sondern festgehalten, dass die Beschwerde weitgehend aus einer Anprangerung angeblicher Missstände in der Kirche bestehe und der Beschwerdeführer dieser vorwerfe, seine Kritik in verborgener Weise bzw. in Andeutungen zu diskreditieren, indem sie wegschauen und es an Dialogbereitschaft vermissen lasse, und dass der Beschwerdeführer sinngemäss die Meinungsäusserungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund für die Besitzesstörung vorschieben möchte. Die weiteren Ausführungen, welche das Bundesgericht übersehen haben soll ("akute religiöse Entwurzelung der Kinder durch die Kirchenführung" als "zentrales Schadensmoment"; "Diskriminierung bei Missio-Entzug trotz kirchenbehördlicher Verpflichtung zu aktivem Diskriminierungsschutz"; "Lösungsblockade und Verweigerung von Hilfeleistung", "herausragender Zermürbungsfaktor durch die Blockade"; u.ä.m.), betrafen wiederum allgemeine Kirchenkritik, namentlich auch in personeller Hinsicht, was im Urteil 5D_56/2020 zusammenfassend so festgehalten wurde. Indes war und ist kein Zusammenhang mit der Besitzesstörung erkennbar, ausser dass die angeprangerten angeblichen Missstände im Sinn eines Notstandes die Besitzesstörung legitimiert haben sollen. All dies wurde aber wie gesagt im Urteil 5D_56/2020 bereits so dargestellt und beurteilt.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das Gesuch um deren Erteilung abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.